

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230048-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichter Dr. M. Kriech und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Urteil vom 12. Juni 2023

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ AG,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 21. März 2023 (EB221226-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 21. März 2023 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 11. April 2022) – gestützt auf ein Gerichtsurteil für eine Parteientschädigung – definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'000.-- nebst 5 % Zins seit 17. Juni 2022; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 31 = Urk. 34).

b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 11. April 2023 fristgerecht (Urk. 32b) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 33 S. 2):

"Antrag 1

Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. März 2023 sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei die Eingaben der Beschwerdeführerin vom 26. Januar 2023 und vom 6. Februar 2023 inkl. die zugehörigen Beweismittel und Korrigenda zu berücksichtigen sind, analog wie das bei den Eingaben der Gesuchstellerin vom 6. Dezember 2022 und vom 5. Januar 2023 schon im Urteil vom 21. März 2022 der Fall war.

Antrag 2

Weil beim Urteil des Bezirksgerichts die Signatur des Gerichts fehlt, sei dieses Urteil als nichtig einzustufen und aufzuheben.

Antrag 3

Da sich das GOG ZH, auf das sich die Vorinstanz in E.4.1.2 (Seite 6) bezieht, auf einer *unsicheren Webseite* befindet, die laut Erscheinungsbild angeblich die *kantonale Verwaltung betreibt*, sei Antrag 5 der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 6. Februar 2023 auch auf die Webseiten der kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich auszuweiten.

Verfahrensantrag

Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Alles mit Kostenfolgen zulasten der Vorinstanz und der Gesuchstellerin."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-32). Mit Verfügung vom 12. April 2023 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und der Gesuchsgegnerin ein Vorschuss von Fr. 225.-- für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt (Urk. 37). Dieser wurde innert Nachfrist geleistet (Urk. 38 und 39). Da sich die Beschwerde sodann so-

gleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Auf die Beschwerdevorbringen ist schliesslich nur soweit einzugehen, als sie entscheidrelevant sind.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf den Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 7. März 2022, mit welchem die Gesuchsgegnerin zur Zahlung einer Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- verpflichtet worden sei. Dieser Entscheid stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar und berechtige unter Vorbehalt des Nachweises der Vollstreckbarkeit zur definitiven Rechtsöffnung. Die Gesuchsgegnerin habe eingewandt, dass dieser Entscheid nichtig bzw. ungültig, dass er nicht rechtskräftig sei und dass die darauf angebrachte Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht korrekt sei (Urk. 34 Erwägung 3). Soweit die Gesuchsgegnerin einwende, dass der Entscheid von einer dazu nicht befugten Person erlassen und allein unterzeichnet worden sei, scheine sie die Tragweite des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes und des Organisationsreglements des Zivilgerichts Basel-Stadt zu verkennen. Gemäss diesen und der baselstädtischen Praxis werde der Entscheid zwar von der verfahrensleitenden Zivilgerichtspräsidentin getroffen, könne jedoch gültig von der Gerichtsschreiberin allein unterzeichnet werden. Der Entscheid sei damit weder nich-

tig noch ungültig (Urk. 34 Erw. 4.1). Soweit die Gesuchsgegnerin einwende, dass der Entscheid vom 7. März 2022 nicht rechtskräftig sei, sei sie darauf hinzuweisen, dass für die definitive Rechtsöffnung Vollstreckbarkeit vorausgesetzt werde, eine allfällige Rechtskraft jedoch unerheblich sei (Urk. 34 Erw. 4.2). Soweit die Gesuchsgegnerin schliesslich die Echtheit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung bestreite, sei die Vollstreckbarkeit zwar von Amtes wegen zu prüfen und habe die gesuchstellende Partei die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zu beweisen. Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung erbringe dabei jedoch einen genügenden Beweis und die Gegenpartei könne diesen nicht mit einer (substantiierten) Behauptung entkräften, sondern nur mit entsprechenden Beweisen. Der Entscheid vom 7. März 2022 trage einen Stempel der Prozesskanzlei des Zivilgerichts Basel-Stadt und es würden keine Anhaltspunkte bestehen, dass dieser nicht von der angegebenen Stelle angebracht worden wäre. Die Gesuchsgegnerin habe lediglich Mutmassungen aufgestellt, weshalb die Bescheinigung nicht von einer dafür zuständigen Person hätte angebracht werden können; einen Nachweis einer Fehlerhaftigkeit habe sie jedoch nicht erbracht. Der Umstand, dass die zuständige Abteilung gemäss Staatskalender "Kanzlei Prozesse" und nicht (wie auf der Bescheinigung) "Prozesskanzlei" heisse, vermöge die Überzeugung des Gerichts an der Richtigkeit der Vollstreckungsbescheinigung nicht zu erschüttern. Nachdem die Gesuchstellerin sodann zulässigerweise den die Beschwerde der Gesuchsgegnerin abweisenden Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2022 eingereicht habe, sei die Vollstreckbarkeit des Entscheids des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 7. März 2022 ausgewiesen (Urk. 34 Erw. 4.3). Dieser bilde damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel und berechtige für die ausgewiesene Forderung von Fr. 1'000.-- zur definitiven Rechtsöffnung (Urk. 34 Erw. 5.1).

c1) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde im Kern und primär (sich stets wiederholend) geltend, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Entscheids des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 7. März 2022 sei unecht, weil sie von einer "Prozesskanzlei" ausgestellt worden sei, welche es an den baselstädtischen Gerichten nicht gebe, und weil sie anonym, ohne Angaben zu Name und Funktion der unterzeichnenden Person, unterzeichnet worden sei (Urk. 33 S. 3-29).

Dem sind vorab die Erwägungen der Vorinstanz entgegenzuhalten. Zum Vorbringen der Gesuchsgegnerin, die "Prozesskanzlei" (welche die Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat; vgl. Urk. 4/4 S. 4 bzw. Original Urk. 18 S. 4) existiere nicht, erwog die Vorinstanz, der Umstand, dass die zuständige Abteilung gemäss Staatskalender "Kanzlei Prozesse" und nicht (wie auf der Bescheinigung) "Prozesskanzlei" heisse, vermöge die Überzeugung des Gerichts an der Richtigkeit der Vollstreckungsbescheinigung nicht zu erschüttern (Urk. 34 Erw. 4.3.4 S. 9). Dies stellt keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung dar. Gleiches gilt sodann auch für die Erwägung der Vorinstanz, es möge zwar zutreffen, dass die Unterschrift allein nicht auf den Namen der unterzeichnenden Person schliessen lasse, sich diese Unterschrift jedoch ohne weiteres einer bestimmten Kanzleimitarbeiterin zuordnen lasse, und dass die Gesuchsgegnerin einen Nachweis der Fehlerhaftigkeit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht erbracht habe (Urk. 34 Erw. 4.3.4 S. 9).

Im Übrigen braucht auf die verschiedenen Beschwerdevorbringen zur Echtheit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung ohnehin nicht weiter eingegangen zu werden. Wie die Vorinstanz korrekt dargelegt hat, setzt die Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Entscheids neben dessen korrekter Eröffnung (alternativ) voraus, dass die verpflichtete Partei entweder kein Rechtsmittel ergriffen hat oder dieses erfolglos war oder kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zur Verfügung stand (Urk. 34 Erw. 4.3.3). Vorliegend nennt der Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 7. März 2022 kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (Urk. 4/4 S. 4); dass diese Rechtsmittelbelehrung unrichtig sei, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend. Die von der Gesuchsgegnerin gegen den Entscheid vom 7. März 2022 erhobene Beschwerde wurde sodann mit Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2022 abgewiesen (Urk. 20). Die Vollstreckbarkeit des Entscheids vom 7. März 2022 kann damit als erstellt gelten.

Analoges gilt sodann auch hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, dass der (die Beschwerde abweisende) Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2022 noch nicht rechtskräftig sei, weil sie

dagegen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben habe (Urk. 33 S. 19 unten). Auch dem ist entgegenzuhalten, dass eine Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 103 Abs. 1 und Abs. 2 BGG); dass der Beschwerde vom Bundesgericht aufschiebende Wirkung verliehen worden wäre oder sie nur schon darum ersucht hätte, macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend.

c2) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde weiter zusammengefasst bzw. sinngemäss geltend, die Vorinstanz hätte gemäss Art. 84 Abs. 2 SchKG innert fünf Tagen nach Eingang ihrer Gesuchsantwort entscheiden müssen und hätte damit alle späteren Vorbringen sowie Unterlagen der Gesuchstellerin nicht berücksichtigen dürfen. Indem sie es doch getan habe, liege eine unrichtige Rechtsanwendung vor (Urk. 33 S. 14 ff.).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Fünftagesfrist von Art. 84 Abs. 2 SchKG eine blosser Ordnungsfrist darstellt; der Anspruch (beider Parteien) auf rechtliches Gehör geht vor. Indem die Vorinstanz die weiteren Vorbringen der Parteien, soweit sie novenrechtlich zulässig waren, berücksichtigt hat, liegt damit keine unrichtige Rechtsanwendung vor.

c3) Soweit die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerde Nichtigkeit des angefochtenen vorinstanzlichen Urteils vom 21. März 2023 behauptet, weil die Signatur des Gerichts (Stempel mit Logo) fehle, sind ihre Vorbringen (vgl. Urk. 33 S. 30 f.) rational kaum nachvollziehbar und stellen ohnehin weitgehend blosser Vermutungen dar. Es reicht der Hinweis, dass eine solche "Signatur" vom Gesetz nicht verlangt wird (vgl. Art. 238 ZPO).

c4) Beschwerdeantrag 3, wonach die Zürcher Verwaltung und die Öffentlichkeit über angeblich unsichere Webseiten zu informieren seien (Urk. 33 S. 2 i.V.m. Urk. 26 S. 3), ist neu (wurde im vorinstanzlichen Verfahren so nicht gestellt) und damit unzulässig (Art. 326 ZPO; vgl. oben Erw. 2.a). I

d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'000.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 225.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von dieser geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 33, 35 und 36/2-16, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 12. Juni 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
st